

Ortsgemeinde Framersheim

Bebauungsplan 'Gewerbegebiet - In der Mittelgewann'

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Planungsträger:
Baumgärtner Landschaftspflege
Portugieser Weg 12
5523 Framersheim

Bearbeitung:
viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
Dipl.-Biol. Ralf Thiele
M. Sc. Christoph Nohles
B.Sc. Pia Schmitt
Auf der Trift 20
55413 Weiler
Tel. 06721 4902637
mail@viriditas.info
www.viriditas.info



Inhalt

A. Anlass und Aufgabenstellung	1
B. Rechtliche Grundlagen	1
C. Methode	2
D. Kurzcharakteristik des Plangebietes	3
E. Biotoptypen ausstattung des Gebietes	3
F. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope	4
G. Habitateignung für streng geschützte Arten	4
H. Artenschutzrechtliche Prüfung	5
H.1 Fledermäuse	5
H.2 Feldhamster	5
H.3 Vögel	6
H.4 Sonstige Artengruppen	9
I. Artenschutzrechtliche Beurteilung	9
J. Vorgaben und Empfehlungen	11
K. Fazit	11
L. Literatur	12
M. Fotodokumentation	14

Tabellen

Tabelle 1: Übersicht der Biotoptypen im Plangebiet	3
Tabelle 2: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet	7

Karten

Bestand Biotoptypen	Karte 1
---------------------------	---------

A. Anlass und Aufgabenstellung

Der Planungsträger beabsichtigt den Bau einer Betriebsstätte mit Lagerhalle und einer großzügigen Fläche zur Lagerung von Schüttgütern sowie Grünschnitt auf einer Ackerfläche am Ostrand der Gemeinde Framersheim. Das Betriebsgelände soll zudem umzäunt werden. Der Vorhabensbereich befindet sich auf einem ca. 1,2 ha großen Teilbereich, der Fläche Gemarkung Framersheim, Flur 9, Nr. 2/1. Umliegend befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie flächige Gehölzbestände.

Planungsrechtlich wird das Vorhaben im Rahmen des Bebauungsplans 'Gewerbegebiet - In der Mittelgewann' der Ortsgemeinde Framersheim gesichert. Der Bebauungsplan stellt die Errichtung einer Betriebsstätte dar.

Bei dem geplanten Bau einer Betriebsstätte sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Der Planungsträger hat den Nachweis zu erbringen, dass die Planung nicht gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen verstößt.

Der Vorhabensträger beauftragte das Büro viriditas, Dipl.-Biol. Thomas Merz mit der artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens. Diese beinhaltet die Ermittlung der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten sowie, im Falle der Betroffenheit und soweit möglich, die Darstellung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

B. Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen des naturschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens. Diese beinhaltet folgende Komponenten, von denen jeder Schritt im Falle des Zutreffens der betroffenen Kriterien den nächsten im Prüfkanon bedingt: *Aufgrund der geringen Größe des Gebietes und der aktuellen Planung des Vorhabens halten wir eine formale artenschutzrechtliche Prüfung mit Abarbeitung aller aktuell im Bereich TK 25 Blatt 6214 Alzey nachgewiesenen europarechtlich und / oder streng geschützten Arten für nicht erforderlich, sondern lediglich eine spezielle Prüfung auf die aufgrund der Biotoptypen bzw. -struktur möglicherweise vorkommenden Arten / Artengruppen Feldhamster und Vögel.*

1. Prüfung, ob und ggf. welche gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) von der Planung betroffen sein können.
2. Ermittlung und Darstellung, ob und inwieweit gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 durch das Vorhaben erheblich gestört, verletzt oder getötet sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden können.
3. Wenn die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann, so verstößt das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Auch verstößt das Nachstellen sowie Fangen von Individuen geschützter Arten nicht gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

4. Prüfung, ob trotz unvermeidbarer Störungen oder Beeinträchtigungen von Individuen, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten die ökologischen Funktionen des Lebensraumes der Populationen im räumlichen Zusammenhang weiterhin kontinuierlich erfüllt bleiben, sowie ggf. Darstellung der hierfür erforderlichen Maßnahmen. In diesem Schritt kann sich die Notwendigkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) ergeben. Ist die ökologische Funktion weiterhin sichergestellt, so ist das Vorhaben gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG - trotz eventueller Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten - aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.
5. Ergibt sich hingegen aus den Prüfschritten 1 bis 3, dass gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten betroffen, Individuen bzw. deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gefährdet sind und auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die kontinuierliche ökologische Funktionalität nicht gewährleistet werden kann, so ist das Vorhaben aufgrund der Verbotsstatbestände des § 44 BNatSchG zunächst nicht zulässig. In einem weiteren Schritt kann dann ggf. noch geprüft werden, ob mglw. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

C. Methode

Im Rahmen einer querschnittsorientierten Begehung wurde das im Plangebiet existierende Biotoptypenspektrum erfasst und hinsichtlich seiner Habitatqualität für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten geprüft. Dabei wurden alle im Plangebiet und dessen Randbereichen vorkommenden Strukturen begutachtet. Diese Prüfung ergab, dass anhand des Biotoptypenspektrums die Möglichkeit der Betroffenheit streng bzw. europarechtlich geschützter Arten aus den Artengruppen Säugetiere (Feldhamster) und Vögel besteht. Daher wurden für diese Artengruppen dezidierte Untersuchungen durchgeführt.

Die Betroffenheit streng geschützter Arten aus anderen Artengruppen kann mangels geeigneter Lebensräume anhand der Ergebnisse der querschnittsorientierten Begehung ausgeschlossen werden, diese Beurteilung wird im nachfolgenden Text begründet.

Das Plangebiet weist ein mittleres Besiedlungspotential für Feldhamster (*Cricetus cricetus*) auf (HELLWIG 2002, 2010 und 2015). Für den Feldhamster als sehr standorttreue Art erfüllen Acker- & Brachflächen sowie Ackerrandstreifen insbesondere hinsichtlich der überlebenswichtigen Deckung eine wichtige Funktion. Aus diesem Grunde wurde die Ackerbrache sowie die umliegenden Ackerflächen im Rahmen von einer Geländebegehung am 08.05.2025 gezielt nach der Standardmethode nach WEIDLING & STUBBE (1998) nach Hamsterbauen abgesucht. Bei der Begehung wurde nach Bauausgängen (Fall- und Schlupfröhren), nach Erdauswurf, nach Fraßspuren und nach sonstigen Spuren von Feldhamstern gesucht.

Bei weiteren Begehungen am 24.04., 08.05. und 05.06.2025 wurden die im Plangebiet und in der näheren Umgebung vorkommenden Vogelarten akustisch wie auch optisch erfasst. Besondere Strukturen wie die Übergangsbereiche sowie die Ackerbrache wurden genauer untersucht. Alle Vogelarten, die optisch und / oder akustisch wahrgenommen werden konnten, wurden in eine mitgeführte Karte eingetragen.

Die Biotoptypenkartierung des Plangebietes erfolgte am 05.06.2024. Bei dieser Biotoptypenkartierung wurde insbesondere auf pauschal geschützte sowie sonstige, als Lebensraum seltener und schutzwürdiger Tier- und Pflanzenarten bedeutsame Biotoptypen geachtet.

D. Kurzcharakteristik des Plangebietes

Das Plangebiet liegt außerhalb der Wohnbebauung am östlichen Rand der Ortsgemeinde Framersheim. Der zu untersuchende Bereich besteht aus einem Teilbereich einer Ackerfläche, Gemarkung Framersheim, Flur 9, Nr. 2/1 und umfasst eine Fläche von ca. 1,2 ha.

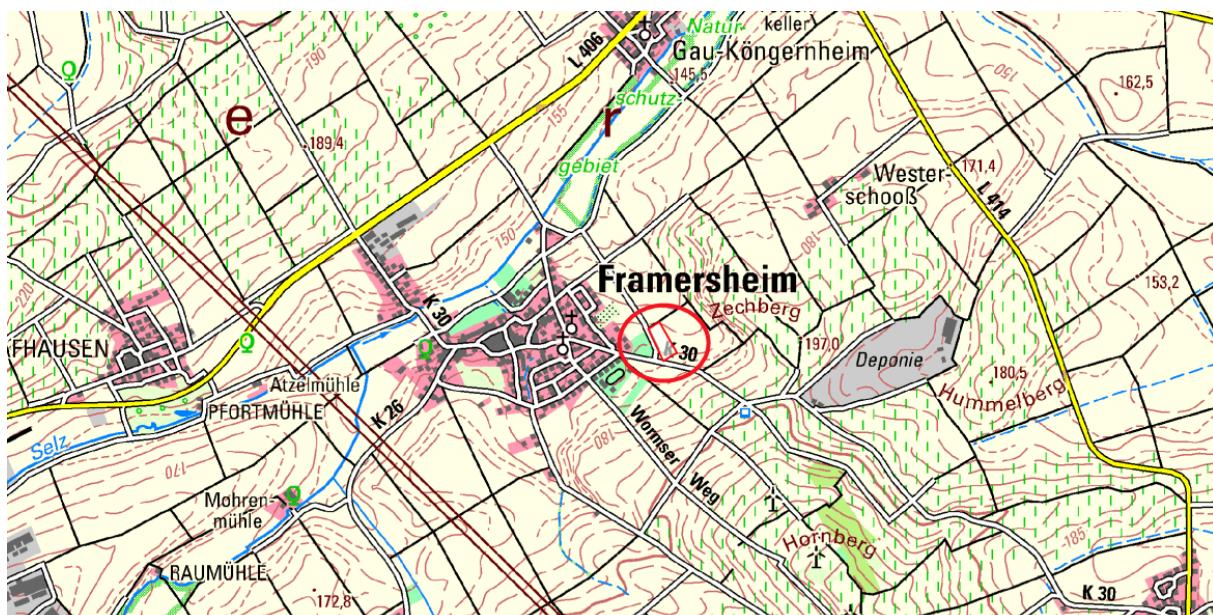


Abb. 1: Lage des Plangebietes im Osten der Ortsgemeinde Framersheim (Ausschnitt DTK 25 unmaßstäblich
©GeoBasis-DE / LVerMGeoRP 2025, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])

Im Norden und Osten wird der Vorhabensbereich von weiteren Ackerflächen eingefasst. Im Süden schließen die Kreisstraße K 30 sowie weitere Ackerflächen an das Plangebiet an. Westlich befindet sich eine weitere Straße sowie ein flächiger Gehölzbestand, der an das Neubaugebiet von Framersheim grenzt.

Der Bereich des geplanten Vorhabens liegt weder im Bereich nationaler Schutzgebiete noch innerhalb von europäischen Schutzgebieten. Auch biotopkartierte Flächen kommen innerhalb des Plangebietes keine vor.

E. Biotoptypenausstattung des Gebietes

Die Biotoptypenkartierung erfolgte im Juni 2025.

Im Gebiet kommen keine nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützten Biotoptypen und keine Biotoptypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie vor.

Nachfolgend werden die maßgeblichen Biotoptypen des Gebietes beschrieben. Die Flächenanteile der einzelnen Biotoptypen an der Gesamtfläche des Plangebietes sind in Tabelle 1, der Bestand an Biotoptypen ist in der Karte (s. Anhang) dargestellt.

Tab. 1: Übersicht der Biotoptypen im Plangebiet

Biotoptyp	Fläche (m ²)	Anteil
Weitere anthropogen bedingte Biotope (H)	11.600	100,0 %
Acker (HA0)	11.600	100,0 %
gesamt	11.600	100,0%

Weitere anthropogen bedingte Biotope (H)

Der Vorhabensbereich wird vollständig von einer Ackerfläche eingenommen, welche im Jahr der Erfassung nicht mit einer Ackerfrucht eingesät wurde. Die Fläche wurde im Rahmen der Bewirtschaftung umgebrochen und war im Rahmen der Erfassung weitgehend vegetationslos.

F. Wirkfaktoren des Vorhabens auf Arten und Biotope

Die Planung sieht den Bau einer Betriebsstätte am Ostrand der Ortslage von Framersheim vor.

Durch die Planung geht anlagebedingt der Biotopbestand des gesamten Bereichs verloren. Die Realisierung des Vorhabens hat die Beseitigung der gesamten Gras- und Krautvegetation dieser Flächen zur Folge.

Baubedingte Störungen betreffen das gesamte Plangebiet und die unmittelbare Umgebung.

Im Vorgriff auf die Baumaßnahmen ist der gesamte Vegetationsbestand im Bereich der geplanten Baufächen zu beseitigen. Hierdurch kommt es zur Beseitigung der dort lebenden Pflanzen und Tötung wenig mobiler Tiere, die nicht flüchten können. Das Ausmaß der Schädigung der Fauna hängt wesentlich vom Zeitpunkt der Ausführung der Baumaßnahmen ab und lässt sich durch eine zeitliche Steuerung und begleitende Maßnahmen vermindern.

Im Zuge der Baumaßnahmen kommt es zu einer temporären Beeinträchtigung angrenzender Kontaktbiotope durch Lärm und visuelle Störungen. Hierzu sind in erster Linie störempfindliche Vögel im Bereich des Plangebiets und dessen näherer Umgebung betroffen, wobei die nördlich angrenzende Ortsbebauung bereits eine Vorbelastung der Vorhabensfläche darstellt. Artenschutzrechtlich relevant sind Störungen, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen streng bzw. europarechtlich geschützter Arten führen.

Betriebsbedingte Störungen durch die Errichtung einer Betriebsstätte sind aufgrund der Nähe zum Siedlungsrand, der umliegenden Kreisstraßen und der aktuellen Ausprägung der Ackerfläche mit geringerer Wertigkeit vernachlässigbar.

G. Habitatemnung für streng geschützte Arten

Das Plangebiet besteht aus einer Ackerfläche mit vereinzelt strukturreicheren Randbereichen. Aufgrund der Lage in Siedlungsnähe mit direktem Kontakt zu angrenzenden Acker- und Rebflächen besitzt der Geltungsbereich in erster Linie Habitatemnung für Arten der Siedlungsrandbereiche und Offenlandarten. Durch den angrenzenden flächigen Gehölzbestand ist zudem mit dem temporären Aufenthalt von Halboffenlandarten und Arten der Gehölze zu rechnen.

Aufgrund der Biotoptypenausstattung des Vorhabensbereichs ohne Gehölze oder Gebäude ist nicht mit einem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen. Die streng geschützten Säugetiere sind allenfalls zur Nahrungssuche im Gebiet anzutreffen.

Das Areal bietet aufgrund der Bodenstruktur sowie der vorherrschenden Nutzung in Teilen des Plangebiets ein geringes Besiedlungspotenzial für den streng geschützten Feldhamster.

Das Plangebiet bietet aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung in erster Linie Habitatemnung für Vogelarten des Offenlandes.

Streng geschützte Reptilien sind aufgrund der unzureichenden Habitatausstattung nicht zu erwarten. Es fehlen beschattete sowie deckungsreiche Bereiche.

H. Artenschutzrechtliche Prüfung

H.1 Fledermäuse

Im Gebiet sind lediglich Jagdflüge und sonstige Flugbewegungen von Fledermäusen zu erwarten. Alle heimischen Arten zählen zu den streng geschützten Arten. Es ist nicht auszuschließen, dass zumindest die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die häufigste Fledermaus in Rheinhessen, die Bereiche des Plangebietes als Jagdhabitat und Flugraum nutzt.

Das Plangebiet besitzt jedoch keine Quartiermöglichkeit für Fledermäuse; es gibt keine Gebäude und keine Gehölze auf der Fläche. Die Nutzung des Luftraumes als Flug- und Jagdraum bleibt auch bei Umsetzung der Planung weiterhin erhalten. Für Arten wie die Zwergfledermaus, die Insekten auch im Strahlbereich künstlicher Lichtquellen jagt, verbessert sich die Nahrungssituation bei Realisierung der Planung.

Eine Betroffenheit der Fledermäuse im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kann somit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

H.2 Feldhamster

Der Geltungsbereich liegt in einem Bereich mit geringem Potenzial für Feldhamster gemäß Feldhamster-Potenzialkarte (HELLWIG, 2012). In der aktuellen Feldhamster-Potenzialkarte fehlt hingegen das Feldhamster Potenzial (LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ, 2018). Aufgrund der generellen Unsicherheit hinsichtlich der Verbreitung, der vorhanden Bodentypen sowie den vorkommenden Lehmböden und des ehemaligen Potenzials ist eine Untersuchung des Feldhamsters zur Gewährleistung der Rechtssicherheit dennoch erforderlich. Die Ackerfläche wurde demnach gezielt nach der Standardmethode nach WEIDLING & STUBBE (1998) nach Hamsterbauen abgesucht.

In einem EuGH-Urteil zum Schutz von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des Feldhamsters vom 02.07.2020 wurden hohe Anforderungen an die fachgutachterliche Beurteilung einer Betroffenheit des streng geschützten Säugers gestellt (C-477/19). Daher wurde die Untersuchung der Feldhamster auf einen weitaus größeren Bereich als das eigentliche Plangebiet ausgedehnt.

36 Nach alledem ist auf die erste Frage zu antworten, dass Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der Habitatsrichtlinie dahin auszulegen ist, dass unter dem Begriff 'Ruhestätten' im Sinne dieser Bestimmung auch Ruhestätten zu verstehen sind, die nicht mehr von einer der in Anhang IV Buchst. a der Richtlinie genannten Tierarten, wie etwa dem Feldhamster (*Cricetus cricetus*), beansprucht werden, sofern eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass diese Art an diese Ruhestätten zurückkehrt, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist."

Aufgrund des EuGH-Urteils sind zusätzlich zur Erfassung im Plangebiet Aussagen zum Wiederbesiedlungspotenzial zu treffen. Das Plangebiet liegt in einem Bereich mit geringem Potenzial. Dies bedeutet, dass bei den Erfassungen ein gewisser Puffer (nach unserer Einschätzung etwa 50 m) miterfasst werden muss, um das Potenzial einer Wiederbesiedelung des Plangebiets beurteilen zu können. Hinsichtlich einer möglichst rechtssicheren artenschutzrechtlichen Untersuchung ist dieser Mehraufwand aus fachgutachterlicher Sicht erforderlich.

Bei der Untersuchung eines Gebietes auf Feldhamstervorkommen ist zu beachten, dass diese sehr aufwändig und nur unter bestimmten Bedingungen möglich ist. Feldhamster sind nur anhand ihrer Baue praktikabel nachweisbar. Hierzu ist jeder Schlag zu einem geeigneten Zeitpunkt zu begehen und quadratmeterweise abzusuchen. Wenn die Ackerflächen zum Zeitpunkt der Öffnung der Baue (je nach Witterung zweite Aprilhälfte bis erstes Maidritt) noch

keine geschlossene Vegetation aufweisen, wird die Begehung im Frühjahr gemacht. Bei Wintergetreide kann es aber sein, bei Raps ist es generell so, dass zum Zeitpunkt der Öffnung der Baue die Vegetation so dicht ist, dass keine Untersuchung mehr möglich ist. In diesem Fall muss direkt nach der Ernte und vor der nächsten Bodenbearbeitung geschaut werden. Wintergetreide und Rapsfelder können je nach Witterungsverlauf und Erntetermin von Juli - September kontrolliert werden.

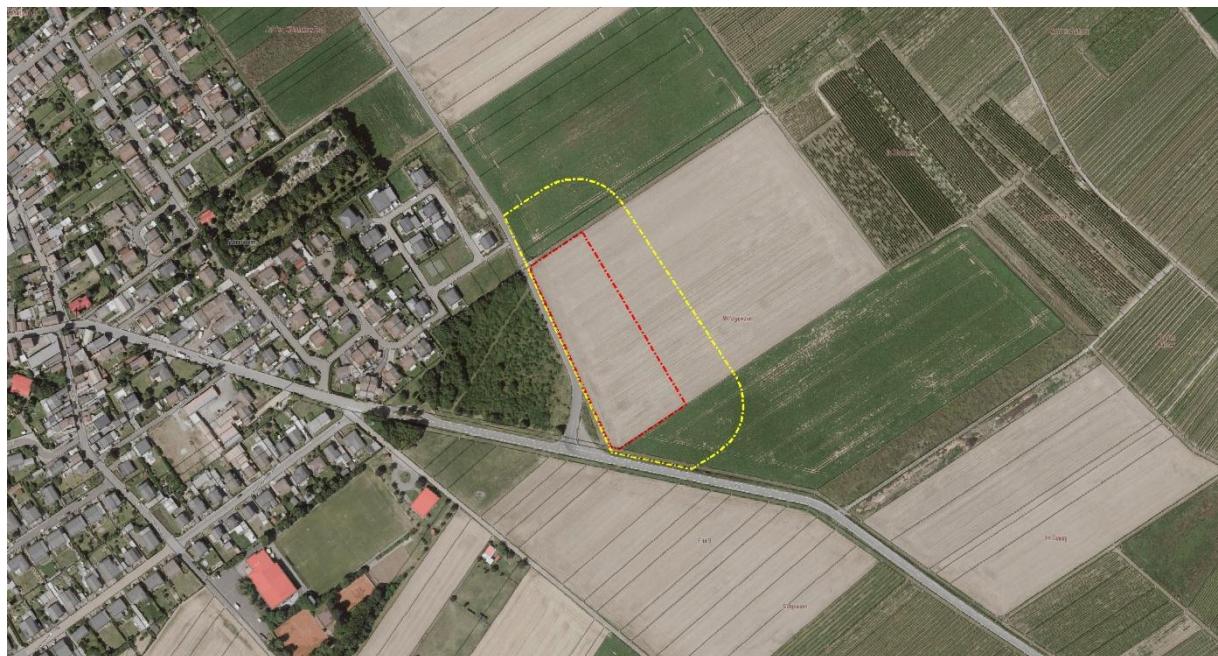


Abb. 2: Untersuchungsraum Feldhamster (gelb) im Umfeld des Plangebiets (rot) - (Ausschnitt DTK 25 unmaßstäblich ©GeoBasis-DE / LVerMGeoRP 2025, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])"

Die aktuelle Seltenheit des Feldhamsters in Rheinland-Pfalz aufgrund massiver Bestands-einbrüche lässt eine aktuelle Besiedelung der Ackerfläche als unwahrscheinlich erscheinen.

Bei der Begehung am 08.05.2025 wurde gezielt nach Fall- und Schlupfröhren von Feldhamstern, nach Erdauswurf, nach Fraßspuren und nach sonstigen Spuren gesucht.

Es konnten weder im Eingriffsbereich noch in den umliegenden Ackerflächen Hamsterbaue sowie Fraß- oder Kotspuren entdeckt werden.

Es kommen somit mit hinreichender Sicherheit keine Individuen des Feldhamsters im Vorhabensbereich vor. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann somit ausgeschlossen werden.

H.3 Vögel

Die Erfassung der Vögel erfolgte am 24.04., 08.05. und 05.06.2025 auf der Basis einer Revierkartierung nach BIBBY et al. (2000) und in Anlehnung an die Methodenvorgaben in SÜDBECK et al. (2025). Systematik und Nomenklatur der Arten richten sich nach BARTHEL & HELBIG (2005). Die Vogelarten wurden akustisch wie auch optisch erfasst. Zur Abgrenzung benachbarter Reviere wurde besonders auf synchron singende Männchen und revier-anzeigende Individuen und Paare geachtet. Die Ergebnisse stellen eine Momentaufnahme der Avifauna dar. Naturgemäß können durch drei Begehungen nicht alle Aktivitäten der dort vorkommenden Arten erfasst werden. Trotz dessen liefern die Begehungsergebnisse eine

ausreichende Grundlage für die Potenzialabschätzung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Insgesamt konnten 19 Vogelarten im Untersuchungsgebiet, knapp außerhalb oder lediglich überfliegend festgestellt werden. Die Liste beinhaltet 14 Arten, die nur als Nahrungsgast bzw. Überflieger oder Durchzügler festgestellt wurden. Die Arten wurden als Nahrungsgäste oder Überflieger eingestuft, das Bruthabitat kann jedoch im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes liegen. Die Greifvögel nutzen die Bereiche zur Jagd. Mehlschwalben und Rauchschwalben jagen über der Fläche Insekten im Flug. Der Bluthänfling nutzt das Gebiet lediglich zum Überflug. Eine Betroffenheit liegt bei den genannten Arten nicht vor.

Bei den verbliebenen sieben Arten kann davon ausgegangen werden, dass sie bevorzugt die angrenzenden Kontaktbiotope als Bruthabitat nutzen. Hierbei spielen aus ornithologischer Sicht insbesondere die Gehölzstrukturen und Ackerflächen außerhalb des Untersuchungsgebietes eine wesentliche Rolle.

Hinsichtlich des Artenspektrums kommen insbesondere die typischen Arten des Siedlungsrandes sowie des Offenlandes vor. Das Untersuchungsgebiet beherbergt eine durchschnittliche Anzahl an Vogelarten bezogen auf die Habitatbedingungen bestehend aus einer Ackerfläche mit angrenzenden weiteren landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen und einem Gehölzbestand. Ausgehend von diesen Lebensraumbedingungen befinden sich innerhalb des Plangebietes ausschließlich Arten mit Status Nahrungsgast und Überflieger. Brütende Arten befinden sich ausschließlich auf den höherwertigen Flächen außerhalb des Eingriffsbereiches.

Der Großteil der nachgewiesenen Vogelarten ist weit verbreitet und im Bestand nicht gefährdet. Als planungsrelevante Arten werden daher hier nur geschützte Arten gemäß Art. 4 bzw. Anh. I Vogelschutzrichtlinie (VRL), nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Arten sowie Arten der Roten Liste Deutschland (RL BRD) und Rheinland-Pfalz (RL RLP) verstanden. Die Angaben zu den einzelnen Arten stammen aus dem 'Handbuch der Vögel Mitteleuropas' (GLUTZ VON BLOTZHEIM et al. 2001), dem 'Kompendium der Vögel Mitteleuropas' (BAUER et al. 2005), den 'Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands' (SÜDBECK et al. 2005) sowie der 'Vogelwelt von Rheinland-Pfalz' (DIETZEN et al. 2015-2017).

Tab. 2: Festgestellte Vogelarten im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung; Wertgebende Arten sind grau unterlegt. Status B - Brutvogel, BV - Brutverdacht, N - Nahrungsgast, Ü - Überflieger; a - außerhalb Geltungsbereich, Rote Liste BRD / RLP: 3 - gefährdet, V - zurückgehend, Art in der "Vorwarnliste", BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz: § besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art, §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL RLP	RL BRD	Schutz
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	Ü	3	3	§
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Ü			§
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Ba			§
Elster	<i>Pica pica</i>	Ba			§
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Ba	3	3	§
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	BVa	2	V	§§
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	N	3		§
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	N			§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Ü			§

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL RLP	RL BRD	Schutz
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Ba			§
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	Ü			§
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	N	3	3	§
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	N			\$\$\$
Rabenkrähe	<i>Corvus Corone</i>	N			§
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	3	V	§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Ü			§
Stadttaube	<i>Columba livia forma dom.</i>	N			
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Ü			§
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	N			\$\$\$

Mit Mäusebussard und Turmfalke konnten zwei Arten, die nach BNatSchG streng geschützt sind, erfasst werden. Für beide Arten besitzt das Plangebiet jedoch keine höhere Bedeutung, da sie lediglich als Nahrungsgäste eingestuft werden.

Im Rahmen der Begehungen konnten mit den Arten Bluthänfling, Feldlerche, Haussperling, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe fünf Rote-Liste-Arten festgestellt werden, was der durchschnittlichen Anzahl in vergleichbaren Geltungsbereichen entspricht. Bei diesen Arten handelt es sich um Nahrungsgäste und Überflieger, sodass keine Betroffenheit besteht.

Insgesamt betrachtet handelt es sich um ein entsprechend der vorherrschenden Habitat-ausstattung typisches Ackergebiet am Siedlungsrand. Neben vielen noch weit verbreiteten, jedoch teilweise rückläufigen Arten beherbergt das Gebiet auch Rote-Liste- und streng geschützten Arten.

Kommentare zu nach BNatSchG streng geschützten Vogelarten und Vogelarten der Roten Listen RLP und BRD

Wie oben schon erwähnt, werden hier folgende Arten nicht näher behandelt, da das Plangebiet für sie keine größere Relevanz besitzt und das Brutvorkommen nicht im Bereich des Vorhabens selbst liegt:

- Bluthänfling (§, RL RLP: 3, RL BRD: 3): Überflieger
- Feldlerche (§, RL RLP: 3; RL BRD: 3): Brut außerhalb
- Grauammer (§§, RL RLP: 2, RL BRD: V): Brutverdacht außerhalb
- Mäusebussard (\$\$\$; RL RLP: -, RL BRD: -): Nahrungsgast
- Mehlschwalbe (§, RL RLP: 3, RL BRD: 3): Nahrungsgast
- Rauchschwalbe (§, RL RLP: 3, RL BRD: V): Nahrungsgast
- Turmfalke (\$\$\$; RL RLP: -, RL BRD: -): Nahrungsgast

Kommentar Avifauna:

Die Ackerbrache am östlichen Siedlungsrand spielt für die dort heimische Avifauna eine untergeordnete Rolle als Brut- und Nahrungshabitat. Im Untersuchungsjahr befinden sich keine Brutvögel auf der Fläche. Diese fungiert vorrangig als untergeordnetes Nahrungshabitat feldbewohnender Arten sowie der Arten des Siedlungsrandes.

Im Geltungsbereich konnten somit keine in Deutschland oder Rheinland-Pfalz gefährdeten Vogelarten als Brutvogel festgestellt werden.

Um die potenzielle Tötung oder Verletzung von Tieren und somit das Eintreten der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind die Gras- und Krautbestände in der Winterperiode vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zu entfernen.

Bei absehbarem Beginn der Baumaßnahmen innerhalb der Brutperiode sollte die Vegetation in den betroffenen Bereichen ab März monatlich durch eine Mulchmahd beseitigt werden, um die Ansiedlung von Bodenbrütern und, infolgedessen, die Zerstörung von deren Gelegen oder die Tötung von nicht-flüggen Jungvögeln zu vermeiden.

H.4 Sonstige Artengruppen

Für streng bzw. europarechtlich geschützte Arten aus anderen als den behandelten Artengruppen besitzt das Plangebiet keine geeigneten Lebensvoraussetzungen.

Das Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) kann mangels ausreichend großer und strukturreicher Gehölzbestände innerhalb des Bebauungsplangebietes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Streng geschützte Reptilien wie die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) finden auf der Ackerfläche aufgrund des Fehlens von strukturreichen Bereichen keine geeigneten Lebensraumbedingungen.

Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) benötigt als Raupenfutterpflanzen Kräuter der Gattungen Nachtkerze oder Weidenröschen sowie bevorzugt feuchte Standorte. Im Plangebiet kommen keine Nachtkerzen und Weidenröschen vor, so dass die Ansprüche der Art nicht erfüllt werden (vgl. HERRMANN & TRAUTNER 2011).

Die sonstigen im Framersheimer Raum vorkommenden streng geschützten Schmetterlinge benötigen Biototypen und Raupenfutterpflanzen, die dem Plangebiet fehlen.

Aufgrund des Fehlens von Gewässerstrukturen mit ausreichend guter Habitatqualität kann eine Betroffenheit streng geschützter Muscheln und Schnecken, Libellen sowie das von Amphibien negiert werden.

Xylobionte (Totholz besiedelnde) Käfer fehlen im Gebiet, da die im Plangebiet befindlichen Bäume zu vital sind und somit die Habitatqualität nicht erfüllt ist.

Eine Betroffenheit von streng bzw. europarechtlich geschützten Arten aus sonstigen Artengruppen durch die Realisierung des Vorhabens kann somit ausgeschlossen werden.

I. Artenschutzrechtliche Beurteilung

Für Fledermäuse fehlen im Untersuchungsgebiet Strukturen, die ihnen als Quartier dienen könnten (Gebäude mit entsprechender Habitatemignung oder Bäume mit Höhlungen oder großflächigen Rindenablösungen). Das Plangebiet könnte lediglich als fakultatives Jagdhabitat genutzt werden, jedoch ohne direkten Bezug zum Boden. Dafür sind die Fledermäuse lediglich auf den Luftraum angewiesen. Dieser bleibt auch bei Realisierung des Vorhabens als Jagd- und Fluggebiet erhalten. Für Arten, die Insekten im Kunstlicht der Beleuchtungseinrichtungen jagen, verbessert sich bei Realisierung der Planung die Eignung des Gebietes als Jagdhabitat. Insgesamt weist das Gebiet lediglich eine geringe Bedeutung für Fledermäuse

auf. Da durch das Vorhaben keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Gruppe der Fledermäuse beeinträchtigt werden, besteht keine Betroffenheit der Art gemäß § 44 BNatSchG.

Im Bereich des Vorhabens treten keine Gehölzbestände auf, sodass sich das Vorkommen von Fledermäusen, Höhlenbrütern (z.B. Grünspecht) oder Gartenschläfern ausschließlich auf den temporären Aufenthalt zum Nahrungserwerb oder zur Rast beschränkt. Aufgrund des fehlenden Gehölzanteils ist zudem ein Vorkommen der streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus muscardinus*) auszuschließen.

Die Begehungen für die Hamsterkartierung konnten zu geeigneten Zeitpunkten, vor Vegetationsschluss durchgeführt werden. Der Vorhabensbereich sowie die umliegenden Ackerflächen wurden intensiv abgesucht. Es gibt nach derzeitigem Stand keine Hinweise auf aktuelle Feldhamstervorkommen im Bereich des Vorhabens sowie dem näheren Umfeld.

Der fehlende Nachweis, auf der grundsätzlich geeigneten Ackerfläche des Plangebietes und der umliegenden Bereich zeigen, dass das Areal nicht durch die streng geschützte Art besiedelt wird. Das Vorkommen des streng geschützten Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) im Gebiet und somit eine Betroffenheit der Art kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Feldhamster die von dem Vorhaben betroffenen Flächen besiedelt, ist aus fachgutachterlicher Sicht nicht gegeben.

Für die nachgewiesenen Vogelarten spielt das Vorhabensgebiet ebenfalls eine untergeordnete Rolle, da die Bruthabitate ausschließlich in den Randbereichen bzw. außerhalb des Gebietes liegen. Die meisten der vorkommenden Vogelarten sind zudem in ihrem Bestand nicht gefährdet und sind an einen jährlichen Nistplatzwechsel angepasst. Verlagerungen von Niststandorten sind aufgrund der Planung allerdings nicht zu erwarten. Das Plangebiet fungiert somit primär als untergeordnetes Nahrungshabitat.

Bei den Vogelarten, die das Gebiet mit seiner Biotopausstattung potenziell als Bruthabitat nutzen können, handelt es sich in erster Linie um Offenlandarten. Diese sind an einen jährlichen Brutplatzwechsel angepasst und somit in der Lage, auf andere Bruthabitate auszuweichen. Es kann bei den zumeist allgemein häufigen und weit verbreiteten Arten dieser Gilden davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und es zu keiner signifikanten Verschlechterung des Lebensraumes kommt. Somit treten hinsichtlich dieser Arten keine Verstöße gegen das Beschädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ein. Seltene bzw. geschützte Arten nutzen die Fläche sowie die Randbereiche nicht als Bruthabitat. Sie sind von dem Vorhaben somit nicht betroffen.

Für Offenlandarten wie bspw. die Feldlerche bietet der Bereich zwischen der Ortslage und den nahe angrenzenden Rebflächen keine optimalen Bedingungen als Lebensraum. Im Rahmen der Erfassung konnten lediglich südlich der Kreisstraße Bruten der Feldlerche nachgewiesen werden. Eine Ausdehnung von Vertikalstrukturen infolge der geplanten Eingrünung des Geländes führt daher nicht zu Beeinträchtigungen bzw. einer signifikanten Verschlechterung des Lebensraumes der lokalen Population der Feldlerche.

Bei einer Beseitigung der Krautbestände in der Winterperiode (Oktober bis Februar), ggf. mit nachfolgender wiederkehrender Vegetationsstörung bis Baubeginn, kann eine direkte potenzielle Schädigung von Offenlandarten im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) wie auch des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot) ausgeschlossen werden.

Das Gebiet weist aufgrund des Fehlens von strukturreichen Bereichen keine Eignung für die streng geschützte Zauneidechse oder andere Reptilien auf. Es befinden sich keine geeigneten Sonnen- und Eiablageplätze sowie ein ausreichendes Nahrungsangebot oder Möglichkeiten zur Überwinterung auf der Fläche. Eine Betroffenheit der Artengruppe kann somit ausgeschlossen werden.

Das Untersuchungsgebiet weist keine Eignung für streng geschützte Amphibienarten auf, da im Umfeld keine geeigneten Laichgewässer vorkommen und das Gebiet auch keine Eignung als Teil des Landlebensraumes aufweist. Eine Betroffenheit kann somit auch für die Artengruppe der Amphibien ausgeschlossen werden.

Es gibt im Gebiet kein Totholz, welches streng geschützten xylobionten (totholzbesiedelnden) Käferarten eine Lebensgrundlage bieten könnte. Für sonstige in der Umgebung von Framersheim vorkommende streng geschützte Insektenarten fehlen ebenfalls die geeigneten Lebensräume (so für die an strukturreiche und trocken-warmer Magerrasen gebundene Westliche Steppen-Sattelschrecke / *Ephippiger ephippiger*) oder die zwingend benötigten Futterpflanzen (wie für den an Nachtkerzen und Weidenröschen gebundenen Nachtkerzenschwärmer / *Proserpinus proserpina*).

Im Gebiet kommen keine pauschal nach § 30 BNatSchG bzw. § 15 LNatSchG geschützten Biotope vor.

Arten aus anderen Artengruppen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen.

J. Vorgaben und Empfehlung

Um einen möglichst umweltverträglichen Ablauf zu gewährleisten, werden zur Vermeidung bzw. Minimierung des Eingriffs folgende Maßnahmen empfohlen bzw. vorgegeben.

- Beseitigung von Gras-Kraut-Beständen außerhalb der Vogelbrutzeit vor Baubeginn. Bei Baubeginn während der Brutzeit sind die Vorhabensflächen in den jeweiligen Bauabschnitten im Zeitraum der Brutplatzwahl und Brutzeit durch monatlich wiederkehrende Mahd oder Bodenbearbeitung ab März unattraktiv zu halten, so dass sich keine Bodenbrüter ansiedeln.
- Die Beleuchtung sollte möglichst insekten- und fledermausfreundlich angelegt werden.

K. Fazit

Aufgrund der geringen Größe, der Habitatausstattung sowie der intensiven Nutzung dient das Vorhabensgebiet streng bzw. europarechtlich geschützten Arten nachweislich nicht als unverzichtbare Reproduktionsstätte oder als für die lokale Teilpopulation wesentliches Nahrungshabitat.

Eine Umsetzung der Planungsabsicht ist somit aller Voraussicht nach ohne Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG realisierbar.

Diese Artenschutzrechtliche Beurteilung basiert auf einer querschnittsorientierten Begehung des Geländes und der Ermittlung und Analyse der dort vorkommenden Biotoptypen. Zusätzlich wurden die Arten/Artengruppen Feldhamster und Vögel erfasst, da das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten aus diesen Artengruppen nicht auszuschließen war.

L. Literatur

- BARTHEL, P. H. & HELBIG, A. J. (2005): Artenliste der Vögel Deutschlands. - *Limicola* 19(2): 89-111.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1 - 3. - Wiebelsheim, 2. Auflage
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D., HILL, D.A., AND MUSTOE, S.H. (2000). *Bird Census Techniques*, 2nd ed. Academic Press, London.
- BIBBY, C.J., BURGESS, N.D., HILL, D.A., and MUSTOE, S.H. (2000): *Bird Census Techniques*, 2nd ed. Academic Press, London.
- DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNDWALD, T., KELLER, P. KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ, M & WAGNER, M. (2015-2017): *Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz*. - Landau.
- DIETZEN, C. (2017): Feldlerche - *Alauda arvensis* (LINNAEUS, 1758) - 228-239. In: DIETZEN, C., DOLICH, T., GRUNDWALD, T., KELLER, P. KUNZ, A., NIEHUIS, M., SCHÄF, M., SCHMOLZ, M. & WAGNER, M. (2017): *Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz*. Band 4 Singvögel (Passeriformes). - Landau
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N.; BAUER, K. M. & BEZZEL, E. (2001): *Handbuch der Vögel Mitteleuropas auf CD-ROM*. - Wiebelsheim.
- HELLWIG, H. (2002): Verbreitungspotential des Feldhamsters - *Cricetus cricetus* (L.) - in Rheinhessen und der Nordpfalz (Mammalia: Rodentia). - *Fauna Flora Rheinland-Pfalz* 9(4): 1183-1192.
- HELLWIG, H. (2010): Feldhamsterpotential Rheinhessen-Nordpfalz. Potentialkarte. - Herausgegeben vom Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gebäudeaufsicht RLP.
- HERMANN, G. & TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer "unsteten" Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. - *Natursch. Landsch.plan.* 43(10): 293-300.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung (Mai 2011). - Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2009): *Natura 2000 praktisch in Hessen – Artenschutz in Feld und Flur*. - Wiesbaden.
- HÖLZINGER, J. (1987): *Die Vögel Baden-Württembergs* - Band 1: Gefährdung und Schutz - Teil 2: Artenschutzprogramm Baden-Württemberg - Artenhilfsprogramme: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württembergs - Institut für Ökologie und Naturschutz, Karlsruhe: Eugen Ulmer Verlag
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ (2025): *ARTeFakt* - Arten und Fakten - <http://www.artefakt.rlp.de/artefakt/> (Stand 30.06.2025).
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008a): *Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz*. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2008b): *Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz*. CD-ROM. Stand 26. 9. 2008. - Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2011): *Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. §44, 45 BNatSchG*. Stand 3.2.2011.

PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BIEWALD, G.; HAUKE, U.; LUDWIG, G.; PRETSCHER, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANIK, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. - Schr.R. Natursch. Landschaftspfl. 69/1.

PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER, E. & SSYMANIK, A. (BEARB.) (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. - Schr.R. Natursch. Landschaftspfl. 69/2.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

SCHUMACHER & FISCHER-HÜFTLE (2011): Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar. - Stuttgart

SIMON, L.; BRAUN, M.; GRUNWALD, T.; HEYNE, K.-H.; ISSELBÄCHER, T.; WERNER, M. (2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz. Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON; C. PERTL, T.J. LINKE, M. GEORG, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, R. DRÖSCHMEISTER & C. SUDFELDT, (HRSG.) (2025): Methoden-standards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster.

TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. - Stuttgart.

WEDDELING, K., HACHTEL, M., SCHMIDT, P., ORTMANN, D. & BOSBACH, G. (2005): Die Ermittlung von Bestandstrends bei Tierarten der FFH-Richtlinie: Methodenvorschläge zu einem Monitoring am Beispiel der Amphibien- und Reptilienarten der Anhänge IV und V. - In: DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (BEARB.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt **20**: 422-449.

WEIDLING, A. & STUBBE, M. (1998): Eine Standardmethode zur Feinkartierung von Feldhamsterbauen. - In: STUBBE, M. & STUBBE, A. (Hrsg.): Ökologie und Schutz des Feldhamsters. - Halle: 259-276.

M. Fotodokumentation



Bild 01: Überblick über das Plangebiet



Bild 02: Blick Richtung Norden auf die Ackerfläche



Bild 03: Blick Richtung Süden auf das Plangebiet



Bild 04: Der östliche Randbereich des Plangebietes



Bild 05: Blick Richtung Siedlungsrand auf das Plangebiet



Bild 06: Feldhamsterkartierung am 08.05.2025



viriditas
Dipl.-Biol. Thomas Merz
Dienstleistungen für
Mensch, Natur und Landschaft
Auf der Trift 20 55413 Weller
www.viriditas.info